



GEMEINDE OFTRINGEN

Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) (vom 16. Juni 2005)

Inhaltsverzeichnis

Ingress.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich	3
B. Parkkarte	4
§ 4 Parkkarte	4
§ 5 Entzug Parkkarte	4
C. Parkieren auf öffentlichem Grund.....	4
§ 6 Anspruchsberechtigung	4
D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)	5
§ 7 Definition und Gebührenpflicht	5
E. Gebühren	5
§ 8 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren).....	5
§ 9 Rückerstattung.....	5
§ 10 Verwendung Gebührenertrag, Parkraumfonds.....	5
F. Spezielle Bestimmungen.....	6
§ 11 Regeln für spezielle Fahrzeuge	6
§ 12 Gebührenanpassung	6
§ 13 Zuwiderhandlungen	7
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
§ 14 Vollzug.....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Oftringen beschliesst gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962, die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970, das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994, das Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978, sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oftringen vom 19. September 2002:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Dieses Reglement bezweckt die Lenkung und Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs in planungs- und umweltkonformer Weise sowie unter Schonung des Ortsbildes.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Es regelt das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oftringen die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

B. Parkkarte

§ 4 Parkkarte

¹ Die Parkkarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der Gebühr. Sie wird auf das amtliche Kontrollschild ausgestellt.

² Die Parkkarten können bei der Abteilung Finanzen bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, andere Karten sind bar zu bezahlen.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (ausgenommen Anhänger und Motorräder) zu platzieren.

§ 5 Entzug Parkkarte

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

C. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen speziell bezeichneten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)

§ 7 Definition und Gebührenpflicht

Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

E. Gebühren

§ 8 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren)

¹ Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht betragen

– pro Monat	CHF	80.00
– pro Halbjahr	CHF	450.00
– pro Jahr	CHF	800.00

² Sie betragen für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t

– pro Monat	CHF	160.00
– pro Halbjahr	CHF	900.00
– pro Jahr	CHF	1'600.00

§ 9 Rückerstattung

Rückerstattungen sind für bezahlte, nicht verfallene Gebühren möglich, aber nur für volle Kalendermonate. Die Abteilung Finanzen erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00.

§ 10 Verwendung Gebührenertrag, Parkraumfonds

¹ Die Parkgebühren werden in einem Fonds geäufnet. Sie dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs-, Infrastruktur- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, dem kommunalen Strassenbau, der Überführung der Privatstrassen in das Gemeindeeigentum, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

² Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Fonds zuzuweisen.

³ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat. Er teilt die Mittel zwischen öffentlichen und privaten Strassen im Verhältnis des jeweiligen Parkraumangebotes auf.

F. Spezielle Bestimmungen

§ 11 Regeln für spezielle Fahrzeuge

¹ Der Gemeinderat kann für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen besondere Regeln aufstellen, insbesondere die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Parkraum zu unterlassen.

² Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern abgestellt werden.

§ 12 Gebührenanpassung

¹ Die in Franken (CHF) festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2005. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte gegenüber der letzten Anpassung verändert.

² Die Anpassung erfolgt jeweils in ganzen Frankenbeträgen.

³ Parkkarten, für die die bisherige Gebühr entrichtet wurde, verlieren ihre Gültigkeit maximal ein Jahr nach Inkrafttreten der Gebührenerhöhung.

§ 13 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 162 BauG geahndet.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

³ Die Gebühren bleiben auch bei Verhängung einer Sanktion geschuldet.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹ Regelungen anderer Erlasse samt ihrer Sanktionsordnung und abweichende polizeiliche Anordnungen gelten auch für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren).

² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde oder Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeugbesitzer, Gebühreninkasso usw. beauftragen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Gebühren werden ab dem 1. Januar 2006 erhoben.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2005

Rechtskräftig geworden am 18. Juli 2005

Namens des Gemeinderates

Heinz Senn

Gemeindeammann

Christoph Kuster

Gemeindeschreiber-Stv